

Fortbildungsnachweis

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Architektengesetzes vom 07.03.2017, zuletzt geändert am 30.09.2020, besteht die Verpflichtung, „sich in den Berufsaufgaben fortzubilden und im Regelfall jährlich mindestens einen Nachweis hierüber bei der Architektenkammer zu hinterlegen“. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 SächsArchG gehört es u.a. zu den Aufgaben der AKS, die Erfüllung dieser Berufspflicht zu überwachen.

Bestätigung über die Teilnahme

- an den Vortragsreihen der Universitäten und Hochschulen
- an Vorträgen auf Fachmessen

Die Teilnahme wird durch Unterschrift bestätigt.

Name / Vorname _____

Mitglieds Nr. _____

1. _____

Vortrag (Thema)

Vortragsreihe / Fachmesse

Referent:in

Datum / Anzahl Fortbildungsstunden (a 45 Minuten)

Stempel / Unterschrift

2. _____

Vortrag (Thema)

Vortragsreihe / Fachmesse

Referent:in

Datum / Anzahl Fortbildungsstunden (a 45 Minuten)

Stempel / Unterschrift

3. _____

Vortrag (Thema)

Vortragsreihe / Fachmesse

Referent:in

Datum / Anzahl Fortbildungsstunden (a 45 Minuten)

Stempel / Unterschrift

4. _____

Vortrag (Thema)

Vortragsreihe / Fachmesse

Referent:in

Datum / Anzahl Fortbildungsstunden (a 45 Minuten)

Stempel / Unterschrift